

Abkommen über den
Europäischen Wirtschaftsraum

Der Gemeinsame EWR-Ausschuß

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES
Nr. 40/97
vom 27. Juni 1997

zur Änderung des Protokolls 47 des EWR-Abkommens
über die Beseitigung technischer Handelshemmnisse für Wein

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS -

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, nachstehend Abkommen genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Protokoll 47 des Abkommens wurde durch den Beschluß Nr. 4/96 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 29. Februar 1996¹ geändert.

Die Verordnung (EG) Nr. 3011/95 des Rates vom 19. Dezember 1995 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete² ist in das Abkommen aufzunehmen -

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anlage 1 zu Protokoll 47 des Abkommens wird in Nummer 16 (Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates) folgender Gedankenstrich hinzugefügt:

"- **395 R 3011** : Verordnung (EG) Nr. 3011/95 des Rates vom 19. Dezember 1995 (ABL. Nr. L 314 vom 28.12.1995, S. 14)."

¹ Abl. Nr. L 102 vom 25.4.1996, S. 45.

² Abl. Nr. L 314 vom 28.12.1995, S. 14.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EG) Nr. 3011/95 des Rates in isländischer und norwegischer Sprache, der den jeweiligen Sprachfassungen dieses Beschlusses beigelegt ist, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1997 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuß alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens übermittelt worden sind.

Artikel 4

Dieser Beschluß wird im EWR-Abschnitt und im EWR-Supplement des Amtsblattes der Europäischen Gemeinschaften veröffentlicht.

Brüssel, den 27. Juni 1997

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuß
Der Vorsitzende

.....
C. Day

Die Sekretäre
des Gemeinsamen
EWR-Ausschusses

.....

G. Vik E. Gerner

=====
